



Ausführungsbestimmungen für das eidg. Feldschiessen 2022

Der Kantonalvorstand erlässt an die Bezirksvorstände und Vereine für die Durchführung des eidg. Feldschiessen (300/25/50m) 2022 folgende Bestimmungen:

1. Es sind alle Mitglieder der Sektionen an das Eidg. Feldschiessen einzuladen.
Der Kantonalvorstand erwartet von allen Vereinsvorständen eine persönliche Werbung, um damit eine erhöhte Beteiligung zu erreichen.
2. Grundlage für die Organisation und die Durchführung ist das Reglement SSV 2016; Reg.-Nr.3.10.01d
für das Eidg. Feldschiessen 300/25/50m, Schiessverordnung des SAT 512.311 Art. 29 – 31, Verzeichnis Hilfsmittel 27.132 vom 01.01.2022, sowie das Merkblatt über das Schiessen ausser Dienst 2022.
3. Gemäss Beschluss SSV wird das Eidg. Feldschiessen 2022 **vom 10. bis 12. Juni 2022** durchgeführt. Der Kick-Off Eidg. Feldschiessen wird auf der Schiessanlage Allmeind Glarus auf 300 und 25/50m am **06. Mai 2022** durchgeführt.
Das Feldschiessen kann bis zum 31. August nachgeholt werden. Die Vereine senden von den nachschiessenden Schützen eine Kopie vom Standblatt an ihren zuständigen Bezirk **(WhatsApp oder E-Mail)**.
4. Als Bezirksobmänner sind folgende Kameraden auf 300/50/25 m eingesetzt:

Bezirk Sernftal	Freitag Silvio
Bezirk Hinterland Süd	Zweifel Walter
Bezirk Hinterland Nord	Freitag Silvio
Bezirk Unterland	Heierle Hans
Bezirk Mittelland	Horner Martin
Ganzer Kanton 50/25m	Schuler Chrigl
5. Der Bezirksvorstand übernimmt die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung des Feldschiessen, insbesondere bestimmt er den Ort der Durchführung. Jeder teilnehmende Verein ist mit mindestens einem Mitglied in diesem Gremium vertreten. Den Vorsitz an den Sitzungen, sowie die Aufsicht auf dem Schiessplatz, führt der Bezirksobmann. Das Material für das Feldschiessen wird an der DV den Platzorganisatoren abgegeben.
6. Die Bezirksobmänner melden bis Ende Februar den Schiessplatz, die Schiesszeiten sowie Ort und Zeit des Absendens (ein Absenden ist nicht zwingend) dem kantonalen Feldchef.
7. Unmittelbar nach Abgabe der letzten Standblätter, haben die Vereine dem Rechnungsbüro eine vollständige Teilnehmerliste abzugeben.
8. Die Schiessleitung darf nur ausgebildeten und aktiven Schützenmeistern übertragen werden.
9. Vor dem Schiessen ist eine allgemeine Waffen- und Laufkontrolle durchzuführen.
Nach dem Schiessen ist eine **Entladekontrolle** vorzunehmen.
10. Es darf nur mit Ordonanzwaffen geschossen werden. Den Teilnehmenden steht die Wahl unter den zugelassenen Ordonanzwaffen frei (Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel der SAT; Dok. 27.132).



11. Die Teilnahme von Jungschützen und Jugendlichen am Eidg. Feldschiessen richtet sich nach Art.4. des Reglements 3.10.01.
12. Für Schützen, die am Tag des Feldschiessens verhindert sind, werden in den Bezirken Vorschüssen durchgeführt. Das Vorschüssen ist auf den gleichen Schiessplätzen durchzuführen wie das eidg. Feldschiessen. Im Militärdienst geschossene Resultate sind mit dem offiziellen Standblatt, visiert durch den betreffenden Truppenkommandanten, der zuständigen Platzleitung zustellen. Telefonische Meldung bis spätestens Samstag, 11. Juni 2022; 16.00 Uhr ist unerlässlich.
13. Vor dem Feldschiessenprogramm darf vom betreffenden Schützen keine Schiessübung oder Probeschüsse geschossen werden.
14. Auszeichnungen Glarner Kantonal Schützenverband
 - a. Vereinsauszeichnung werden keine abgegeben.
 - b. Gabenberechtigt sind, nur jene Schützen, die zu den offiziellen Schiesszeiten und auf den festgelegten Schiessplätzen in den Bezirken des GLKSV das Feldschiessen absolvieren.
15.  Die Resultate sind zwingend mit dem EDV-Programm (Federal Shooting Assistant) der Firma Indoor Swiss Shooting AG zu erfassen. Die Software wird den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.
16. Pro Teilnehmer wird den Vereinen (Erwachsene und Jungschützen) CHF 10.00 vergütet. Die Abrechnung erfolgt direkt durch den Bund an die Vereine über die Jahresrechnung der SAT. Für die Jugendlichen werden CHF 7.00 vom Kanton an die Vereine vergütet. Für Resultate unter 20 Punkte für Jugendliche und für Jungschützen, die ihren ersten Jungschützenkurs nicht beenden, wird vom Bund/Kanton keine Entschädigung ausgerichtet.
17. Beschwerden werden gemäss Art.20 des Reglements 3.10.01 behandelt.
18. Die Bezirke schliessen das Feldschiessen per 31. August ab (Einträge in FSA).
19. Das überzählige Material (Anerkennungskarten inkl. verschriebenen und Auszeichnungen) sowie die Absend- und Berichtsformulare sind durch die Obmänner oder deren Stellvertreter dem kantonalen Feldchef zurückzugeben. Sollten aus verspäteter Rückgabe Kosten entstehen, werden diese den entsprechenden Vereinen belastet. Rückgabe vom Material bis spätestens Samstag, 03. September 2022 an Peter Stengele.

Engi/Nidfurn, 14. März 2022

Glarner Kantonal Schützenverband

Sig. H. Heierle
Hans Heierle

Präsident

sig. P. Stengele
Peter Stengele

Ressortleiter Feldschiessen